

prozessbevollmächtigt:
zu 2: Rechtsanwälte,

wegen

Altlastenfreistellung
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichtes Dahlke-Piel, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Mittag und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Radtke auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 14. November 2024

für Recht erkannt:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 19. März 2019 - 5 K 1546/15 - wird geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits in beiden Rechtszügen mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung im Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass der Beklagte aus einem Altlastenfreistellungsbescheid zur Freistellung von der Kostenlast für die Beseitigung von Schäden an einem Entwässerungsstollen im Bereich eines ehemaligen Bergwerks verpflichtet ist.
- 2 Die Klägerin ist Rechtsnachfolgerin eines früheren bergwerkstreibenden Volkseigenen Betriebs (VEB). Die Ausgliederung aus dem VEB und die Umwandlung in die jetzige GmbH - die Klägerin - erfolgte im Mai 1990. Die Geschäftsanteile der Klägerin wurden im Jahr 1993 im Zuge einer Privatisierung von der Treuhandanstalt an die P..... S..... H..... GmbH (im Folgenden: PSH) veräußert. Das Bergwerkseigentum des zu dem früheren VEB gehörenden Bergwerks steht nicht der Klägerin, sondern der PSH zu. Im Jahr 2000 veräußerte die PSH die Geschäftsanteile der Klägerin an Herrn R..... S....., das Bergwerkseigentum verblieb bei der PSH.

- 3 Das damalige Regierungspräsidium Chemnitz erließ auf den Antrag der Klägerin vom 25. Oktober 1990 am 27. April 1999 einen Bescheid zur Altlastenfreistellung nach Artikel 1 § 4 Umweltrahmengesetz (URaG). Der Bescheid bezieht sich auf Grundstücke der Gemarkung E....., deren .. Flurstücksnummern in der Anlage 1 zum Bescheid aufgeführt sind, wobei zwei Flurstücke nur mit Flächenteilen gemäß den Anlagen 2 und 3 des Bescheids in die Freistellung einbezogen werden. Alle Grundstücke stehen im Eigentum der Klägerin. Einbezogen sind auch die Grundstücke, auf denen sich die beiden Spülhalden des ehemaligen Bergwerks befinden. In dem verfügenden Teil des Bescheids heißt es unter Ziffer I auszugsweise:

„1. Die Antragstellerin wird von der Kostenlast für die Beseitigung der vor dem 01. Juli 1990 auf den o.g. Grundstücken verursachten Schäden sowie solcher Schäden, die durch die Benutzung dieser Grundstücke vor dem 01. Juli 1990 verursacht worden sind, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bescheides freigestellt. Die Kostenlast beinhaltet alle aufgrund öffentlich rechtlicher Anordnung durchzuführender Maßnahmen und die Kostenlast für sämtliche die Durchführung polizeirechtlich notwendigen Gefahrenabwehrmaßnahmen im Sinne des Artikel 1 § 4 des Umweltrahmengesetzes [...] einschl. hierzu erforderlicher Voruntersuchungen verursachten Aufwendungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bescheides.

2. Von der Kostenlast hat die Antragstellerin einen Eigenanteil zu tragen. Der Eigenanteil der Antragstellerin beträgt 10 % in unbegrenzter Höhe der notwendigen Kosten für Maßnahmen i.S.v. Abs. 1. Der Eigenanteil beträgt 5 % bis maximal 250.000,00 DM der anfallenden Kosten für Aufwendungen, die auf die Beseitigung der arsenhaltigen Wasser (Sickerwasser für Spülhalden I und II sowie austretenden Wassers des T..... S..... Stollen).“

- 4 Unter Ziffer IV heißt es unter anderem:

„Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides: Kauf- und Abtretungsvertrag des Notars Dr. U.. R.... vom 26.08. 1993, UR-Nr. R 691/1993 (nur Seiten 1-4, 9-13, 20-24, 38 mit Anlage 1 (Grundstücksliste).“

- 5 Zu dem früheren Bergwerksbetrieb - nicht aber zu den im Freistellungsbescheid aufgeführten Grundstücken - gehört der sog. T..... S..... Stolln, bei dem es sich um den Entwässerungsstollen der Grube handelt. Zu einem - zwischen den Beteiligten streitigen - Anteil führt der Stollen auch aus den Spülhalden einsickerndes und versturzes Wasser ab. Das Wasser im Stollen ist arsenbelastet. Es fließt an dem sog. Mundloch aus dem Stollen. Auch das Mundloch befindet sich nicht auf den im Freistellungsbescheid aufgeführten Grundstücken.
- 6 Die bergrechtliche Verantwortlichkeit der Klägerin wird im Rahmenabschlussbetriebsplan festgestellt und durch verschiedene Sonderabschlussbetriebspläne, unter anderem für den

T..... S..... Stolln, ergänzt. Aufgrund einer aus einem solchen Sonderabschlussbetriebsplan resultierenden Anordnung des Sächsischen Oberbergamts wandte die Klägerin für verschiedene Maßnahmen am und im Stollen Kosten i. H. v. 393.529,35 Euro auf, die sie - abzüglich eines 5%-igen Eigenanteils - als Teil der Freistellung gegenüber dem Beklagten geltend macht.

7 Die Klägerin hat am 30. Dezember 2014 Klage erhoben. Von dem Freistellungsbescheid seien Arbeiten am Mundloch des Stollens wie auch am Stollen selbst erfasst. Dieser sei gleichsam Teil des Altlastenbeseitigungssystems, und zwar zum einen für Grubenwässer, zum anderen für die über die Oberfläche in die Grube versturzendes Wasser sowie Sickerwässer, die einen wesentlichen Teil des über den Stollen abfließenden Wassers ausmachen. Der Betrieb des Stollens sei damit ein wesentlicher Bestandteil der vom Altlastenfreistellungsbescheid umfassten Altlastenbeseitigung. Diese Auslegung des Freistellungsbescheides bestätige auch das Sächsische Oberbergamt. Dafür spreche im Übrigen, dass der Privatisierungsvertrag mit seinen haftungsrechtlichen Festlegungen zum Gegenstand des Freistellungsbescheides geworden sei.

8 Die Klägerin hat beantragt,

festzustellen, dass der Bescheid des Beigeladenen zu 1 vom 27. April 1999 auch einen Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten auf eine - abgesehen von einem Eigenanteil der Klägerin von 5 % bis maximal 250.000 DM - Freistellung von der Kostenlast für sämtliche aufgrund der bergrechtlichen Verpflichtungen der Klägerin am T..... S..... Stolln von der Klägerin erbrachten und zu erbringenden Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen gewährt.

9 Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

10 Der Freistellungsbescheid erfasse nur Grundstücke und damit lediglich Belastungen des Bodens, nicht aber Bergwerkseigentum. Die Beigeladenen haben keine Anträge gestellt, der Beigeladene zu 1 hat die Klage aber für unbegründet gehalten.

11 Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 19. März 2019 die beantragte Feststellung ausgesprochen. Die Klägerin könne die Freistellung von Altlasten aufgrund des Bescheides vom 27. April 1999 auch insoweit verlangen, als mit Maßnahmen zur Schadensbeseitigung bergrechtliche Verpflichtungen hinsichtlich des T..... S..... Stollns erfüllt werden. Das gelte zunächst in räumlicher Hinsicht. Der Freistellungsbescheid erfasse alle Schäden, die auf den im Bescheid genannten Grundstücken verursacht wurden. Das Bergwerkseigentum sei nicht

ausgenommen. Mit der Bestimmung der Grundstücke sei vielmehr klargestellt, dass auch der Erdkörper unter der Oberfläche und damit auch das Bergwerkseigentum einbezogen sei. Soweit der Beklagte darauf verweise, dass in anderen Fällen das Bergwerkseigentum ausdrücklich eingeschlossen sei, spreche das nicht gegen die Auffassung des Gerichts. Vielmehr habe die Klägerin in diesem Fall einen Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG.

- 12 Auch in sachlicher Hinsicht erstreckte sich der Bescheid auf Maßnahmen zur Schadensbeseitigung unabhängig davon, ob sie zugleich bergrechtlich motiviert seien. Der Freistellungsbescheid beziehe sich auf die durch die Nutzung der Grundstücke verursachten Schäden. Maßnahmen der Standsicherheit im Stollen seien solche der Beseitigung von Altlasten, die hier in der Arsenbelastung des Wassers bestünden. Denn die Standsicherheit des Stollens sei notwendige Bedingung für Maßnahmen zur Dekontaminierung des Wassers. Unerheblich sei das Argument des Beigeladenen zu 1, nur 5 % des belasteten Wassers im Stollen stamme aus den Spülhalden. Denn der Bescheid beziehe sich auf das versturzte Wasser in der Grube insgesamt. Ein weites Verständnis der Altlastenfreistellung sei schließlich auch in zeitlicher Hinsicht geboten. Unter die Freistellung falle die gesamte Wasserbelastung, auch wenn die Maßnahmen von unbestimmter Dauer sein mögen.
- 13 Gegen dieses Urteil wendet sich der Beklagte mit seiner vom Senat zugelassenen Berufung. Die bergrechtlichen Verpflichtungen der Klägerin am T..... S..... Stolln stünden in keinem Zusammenhang mit dem Freistellungsbescheid. Der Bescheid schirme die Klägerin lediglich von den bodenbezogenen Verantwortlichkeiten ab, und zwar nur im Hinblick auf die genannten Flurstücke. Es gehe um Kosten der Altlastensanierung für diese Grundstücke. Die Klägerin begehre hingegen die Freistellung von bergrechtlichen Verpflichtungen. Im Übrigen sei die Klägerin nicht Bergwerkseigentümerin. Soweit der Freistellungsbescheid den notariellen Kaufvertrag vom 26. August 1993 einbeziehe, seien die berghaftungsrechtlichen Regelungen des Vertrags gerade nicht betroffen. Die Freistellung nach dem Umweltrahmengesetz umfasse überdies nur die Beseitigung von Schäden. Die vom Verwaltungsgericht auch ausgesprochenen Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen gingen darüber hinaus. Der Bescheid stelle nur von Schäden frei, nicht aber von allgemeinen Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Unterhaltungskosten. Das Verwaltungsgericht verkenne im Übrigen den Begriff der Altlasten aus § 2 Abs. 5 BBodSchG, auf den sich auch der Altlastenfreistellungsbescheid nach dem Umweltrahmengesetz beziehe. Dieser betreffe nur die übertägigen Anlagen des früheren VEB. Die Eigenbeteiligungsregelung nach Ziffer I Nummer 2 des Freistellungsbescheides beziehe sich dabei auf Freistellungen auf den Grundstücken nach Ziffer I Nummer 1.

- 14 Zu Unrecht gehe das Verwaltungsgericht davon aus, dass Maßnahmen zur Erhaltung der Standsicherheit des Stollens stets auch solche zur Altlastenbeseitigung seien. Die eigentliche Funktion des T..... S..... Stollns sei die Entwässerung der Grube, nicht die Sanierung der sich auf den freigestellten Grundstücken befindlichen Spülhalden. Nur ein kleiner Teil der arsenhaltigen Wässer im Stollen stammten von den Halden, der Rest entstamme von anderen, nicht der Freistellung unterliegenden Grundstücken. Mit oder ohne jenen Anteil müsse der Stollen aber ewig bergrechtlich standsicher sein, dies habe mit der Altlastensanierung nichts zu tun. Hingegen könne die Sanierung der Halden obertägig erfolgen. Soweit der Freistellungsbescheid auf das vom Stollen geführte Wasser Bezug nehme, seien damit nur Maßnahmen an der Oberfläche gemeint. Denn der Bescheid knüpfe an das aus dem Stollen austretende Wasser, nicht an die Verhältnisse im Stollen selbst an.
- 15 Der Beklagte beantragt,
- das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 19. März 2019 zu ändern und die Klage abzuweisen.
- 16 Die Klägerin beantragt,
- die Berufung zurückzuweisen.
- 17 Der Freistellungsbescheid sei unter Berücksichtigung des objektiven Empfängerhorizonts auszulegen. Unter Berücksichtigung von Treu und Glauben sei von einem weiten Verständnis der Freistellung auszugehen. Dafür spreche, dass von dieser Auslegung im Jahr 2005 auch das Sächsische Oberbergamt ausgegangen sei. Ziffer I Nummer 2 des Bescheidtenors sei auch nicht so auszulegen, wie der Beklagte meint. Der Bescheid spreche nicht von „aus dem“ Stollen austretendem Wasser, sondern von „austretendem Wasser des“ Stollens. Außerdem gehe es allgemein um die „Beseitigung arsenhaltigen Wassers“, woraus folge, dass nicht nur das austretende, sondern auch das im Stollen befindliche Wasser gemeint sei. Im Übrigen stamme der Anteil des über den Stollen abfließenden arsenhaltigen Wassers nicht zu dem vom Beklagten angenommenen kleinen, sondern zu einem großen Anteil von den Spülhalden. Auch die Bedeutung der dem Freistellungsbescheid beigefügten Flurstücksliste verkenne der Beklagte. Die Altlastenfreistellung werde damit nicht räumlich beschränkt, insbesondere nicht dahin, dass nur Schäden an diesen Grundstücken oder nur bodenrechtliche, nicht aber bergrechtliche Verantwortlichkeiten freigestellt seien. Nach Ziffer I Nummer 1 des Bescheides komme es vielmehr darauf an, ob Schäden auf den Grundstücken oder durch die Benutzung der Grundstücke verursacht worden seien. Sei dies, wie hier, der Fall, umfasse die Freistellung sämtliche aufgrund öffentlich-rechtlicher Anordnung durchzuführende Maßnahmen. Hiervon seien bergrechtliche Anforderungen gerade nicht ausgenommen. Mit der Bezugnahme auf die

angefügte Flurstücksliste knüpfe der Bescheid an den Bergbaubetrieb in einem funktionellen Sinn an, eine Begrenzung in räumlicher Hinsicht sei damit nicht verbunden.

- 18 Unternehmensgegenstand der Klägerin sei die Verwahrung und Sanierung des früheren Bergbaubetriebs. Nach dem Abschlussbetriebsplan sei die Klägerin verpflichtet, den T..... S..... Stolln als Entwässerungsstollen dauerhaft zu erhalten. Hieran knüpfe der Freistellungsbescheid an, der sowohl der Wiederbelebung der Oberfläche als auch der Verwahrung und Sanierung des früheren Bergbaus dienen solle. Nach dem Privatisierungsvertrag sollten wirtschaftlich alle bergrechtlichen Verantwortlichkeiten bei der Treuhand und gerade nicht bei der Klägerin verbleiben. Daher sei hinsichtlich der Wasserführung im Stollen auch keine Ausschlussfrist für die Kostentragung vereinbart worden. Diese wirtschaftliche Verantwortung habe der Freistaat mit dem Freistellungsbescheid übernommen. Bestätigt werde dieser Befund durch ein Urteil des Thüringer Oberlandesgerichts, nach dem die Beigeladene zu 2 verpflichtet sei, die Kosten für die Beseitigung des austretenden Wassers zu übernehmen, soweit die Klägerin nicht aufgrund des Freistellungsbescheides Ersatz verlangen könne.
- 19 Soweit der Beklagte darauf abstelle, dass der Bescheid das Bergwerkseigentum ausklammere, sei darauf zu verweisen, dass der T.... S..... Stolln zum Bergwerkseigentum wohl nicht gehöre; auf den einschlägigen Lagerissen werde deutlich, dass der Stollen zum großen Teil außerhalb des Bergwerksfeld liege, für das der Treuhandanstalt im September 1990 das Bergwerkseigentum übertragen wurde. Soweit der Beklagte hinsichtlich eines Parallelfalls darauf verweise, dass das Regierungspräsidium seinerzeit durchaus zwischen Grund- und Bergwerkseigentum habe unterscheiden können, ändere das an der Auslegung des Bescheids nach Maßgabe des Empfängerhorizont nichts. Dieser Fall sei der Klägerin unbekannt und könne daher für die Auslegung des Bescheides nicht herangezogen werden. Hilfsweise berufe sie, die Klägerin, sich auf das Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG und begehre die Gleichbehandlung.
- 20 Der Beigeladene zu 1 stellt keinen Antrag. Er führt - über die Ausführungen des Beklagten hinaus - ergänzend aus: Davon abgesehen, dass der T.... S..... Stolln nicht Gegenstand des Freistellungsbescheides sei, seien die von der Klägerin ausgeführten Maßnahmen gerade keine Maßnahmen zur Altlastenbeseitigung, sondern solche, die aufgrund bergrechtlicher Verpflichtungen erforderlich seien. Die Klägerin habe von dem Beklagten auch nicht die Erstattung von Kosten gefordert, die mit der Verunreinigung des aus dem Stollen austretenden Wassers mit Arsen in Zusammenhang stünden. Diese sei nicht Gegenstand der Klage, sodass es keiner Aufklärung bedürfe, zu welchem Anteil die Verunreinigung der Wässer auf die Einsickerungen aus den Spülhalden zurückgingen. Der Freistellungsbescheid beziehe sich

nur auf Bodenbelastungen, nicht auf den Betrieb der Bergbauanlage im Übrigen. Das Schreiben des Sächsischen Oberbergamts, auf das die Klägerin ihre Auslegung des Bescheides gründe, widerspreche dem Bescheid. Soweit die Klägerin eine Gleichbehandlung mit einem anderen Freistellungsverfahren begehre, gehe dies fehl: Dieser Fall habe keine Verwaltungspraxis des Freistaates zur Freistellung auch von Bergwerkseigentum begründet. Es gehe hier auch nicht um die Auslegung eines gleichlautenden Tenors, denn in jenem Fall sei der Tenor der Freistellung eindeutig.

- 21 Die Beigeladene zu 2 äußert sich nicht und stellt keinen Antrag.
- 22 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte (3 Bände) und die Verwaltungsvorgänge des Beklagten (4 Ordner und Hefungen zu Zahlungsvorgängen) verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 23 Die zugelassene und auch ansonsten zulässige Berufung ist begründet.
- 24 1. Die Feststellungsklage ist nach § 43 Abs. 1 VwGO zulässig, insbesondere sind Rechte und Pflichten aus einem Altlastenfreistellungsbescheid solche eines gegenwärtigen Rechtsverhältnisses (für die Rechte aus einem öffentlich-rechtlichen Freistellungsvertrag ThürOVG, Urt. v. 10. Dezember 2021 - 4 KO 700/17 -, juris Rn. 254). Die Weigerung des Beklagten, eine Zahlung aus einem Freistellungsverhältnis an die Klägerin zu leisten, begründet ein Feststellungsinteresse (ThürOVG a. a. O. Rn. 256). Im Hinblick auf die Zukunftsbezogenheit der von der Klägerin beehrten Feststellung ist die Feststellungsklage auch nicht i. S. d. § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO subsidiär (ebenso ThürOVG a. a. O. Rn. 257).
- 25 2. Die Klage ist aber unbegründet. Die Klägerin hat aus dem Bescheid des damals zuständigen Beigeladenen zu 1 vom 27. April 1999 keinen Anspruch gegen den Beklagten auf eine Freistellung von der Kostenlast für aufgrund der bergrechtlichen Verpflichtungen der Klägerin am T..... S..... Stolln erbrachte und künftig zu erbringende Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen.
- 26 a) Eine solche Freistellungspflicht ergibt sich nicht aus Ziffer I Nummer 1 des Freistellungsbescheides. Danach ist die Klägerin zunächst von der Kostenlast für die Beseitigung solcher Schäden freigestellt, die vor dem 1. Juli 1990 auf den in der Anlage zum Bescheid aufgeführten Grundstücken entstanden sind. Der T.... S..... Stolln, in und an dem

die Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen erbracht wurden oder zu erbringen sind, liegt nicht auf oder. unter diesen Flurstücken. Das ergibt sich aus der vom Beklagten vorgelegten Flurstückskarte, die den Verlauf des Stollens zeigt. Dem ist auch die Klägerin nicht entgegengetreten.

- 27 b) Eine Freistellung ergibt sich im Hinblick auf den T..... S..... Stolln auch nicht aus Ziffer I Nummer 1 des Bescheides, soweit die Klägerin darin von der Kostenlast für die Beseitigung solcher Schäden freigestellt wird, die durch die Benutzung der im Bescheid genannten Grundstücke vor dem 1. Juli 1990 entstanden sind. Anders als die Klägerin meint, ist durch diese Formulierung nicht der gesamte Bergbaubetrieb, dessen oberirdische Anlagen sich im Wesentlichen auf den freigestellten Grundstücken befanden, mit allen aus dem Bergrecht fließenden Verpflichtungen in die Freistellung einbezogen.
- 28 Dagegen spricht zunächst der Wortlaut des Bescheides, der an die Nutzung konkreter Flurstücke, also überetägiger Flächen, anknüpft und nicht an den Bergwerksbetrieb mit seinen großflächigen, weit über die Grenzen der in Bezug genommenen Flurstücke hinausreichenden unteretägigen Anlagen (Grubenfelder, Abbauhohlräume, Stollen) anknüpft. Gegen das weite Verständnis der Klägerin von der Freistellungsentscheidung spricht auch, dass der Freistellungsbescheid seinen Fortbestand unter Ziffer II Nummer 1 durch einen Widerrufsvorbehalt von der Vorlage eines Gesamtentwicklungskonzepts für die freigestellten Flurstücke abhängig macht. Diese Nebenbestimmung bezieht sich ausdrücklich auf die Gestaltung der Flurstücke, von unteretägigen Anlagen ist nicht die Rede. Auch in der Begründung des Bescheides ist vorrangig von einer Wiederbelebung des Standorts, einer ungeklärten Altlastenproblematik und einer infrastrukturellen Erschließung der Antragsflächen die Rede. Grubenbauwerke sind nicht erwähnt, die Fortführung und Beendigung der laufenden Verwehr- und Sanierungsarbeiten auf Grundlage des Rahmenabschlussbetriebsplans werden nur allgemein aufgeführt.
- 29 Ferner spricht der Zweck einer Freistellung nach Art. 1 § 4 Abs. 3 URaG gegen das von der Klägerin präferierte weitreichende Verständnis des Freistellungsbescheides: Zweck des Umweltrahmengesetzes war die Beseitigung von Investitionshemmnissen in den neuen Bundesländern (SächsOVG, Beschl. v. 22. März 2013 - 4 A 123/12 -, juris Rn. 6). Der Antrag auf Freistellung wurde von der Klägerin am 25. Oktober 1990 gestellt und am 8. Januar 1992 auf Anforderung des Beigeladenen zu 1 konkretisiert. Der Rahmenabschlussbetriebsplan der Klägerin datiert bereits vom 15. Oktober 1990. Diese zeitliche Abfolge spricht dagegen, dass mit der Freistellung durch den Bescheid vom 27. April 1999 ein Investitionshemmnis beseitigt werden sollte, das in der Erfüllung bergrechtlicher Folgepflichten für unteretägige Anlagen liegt. Diese Pflichten oblagen der Klägerin schon lange vor dem Erlass des Freistellungsbescheides.

Die Beseitigung von Investitionshemmnissen im Hinblick auf die Antragsflächen als solche wird demgegenüber im Bescheid eigens angesprochen.

- 30 Anders als das Verwaltungsgericht meint, stellt sich die Frage nicht, ob der Freistellungsbescheid das Bergwerkseigentum umfasst oder nicht. Das ergibt sich bereits daraus, dass die Klägerin nicht Inhaberin eines Bergwerkseigentums ist und auch zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides nicht war. Der Bescheid knüpft vielmehr an Verantwortlichkeiten an, die Gegenstand einer bodenbezogenen Anordnung sein können, und zwar unabhängig davon, ob solche Anordnungen auf berg- oder auf bodenrechtlichen Grundlagen beruhen. In dieser Weise wird der Freistellungsbescheid auch seit vielen Jahren zwischen den Beteiligten gelebt. So sind beispielsweise Maßnahmen zur Sanierung der Spülhalden, die sich auf den im Bescheid genannten Flurstücken befinden, die aber auch im bergrechtlichen Abschlussbetriebsplan wurzeln, Gegenstand der Freistellung von der Kostenlast.
- 31 c) Auch Ziffer I Nummer 2 des Bescheidtenors führt nicht zu einer Auslegung des Freistellungsbescheides, nach der die Kosten für Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen für den T..... S..... Stolln umfasst sind.
- 32 Ein Verwaltungsakt ist entsprechend den §§ 133, 157 BGB so auszulegen, wie ihn der Empfänger bei objektiver Würdigung verstehen konnte (BVerwG, Ur. v. 21. August 2018 - 1 C 21.17 -, juris Rn. 25; Ur. v. 30. Juni 2016 - 7 C 5/15 -, juris Rn. 16; VGH BW, Ur. vom 25. April 2024 - 8 S 1738/22 -, juris Rn. 40). Hierzu zählt auch die Berücksichtigung der systematischen Zusammenhänge (zu den §§ 133 und 157 BGB Möslein, in: Beck-Online Großkommentar, Stand 1. Oktober 2020, § 133 BGB Rn. 54; Busche, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2021, § 133 Rn. 7).
- 33 Ziffer I Nummer 2 des Bescheides hat bei der danach gebotenen systematischen Auslegung des Bescheides zwar zur Folge, dass der in Ziffer I Nummer 1 des Bescheides festgelegte Umfang der Freistellung auch im Lichte der Formulierung dieser Eigenanteilsregelung zu verstehen ist. Denn Ziffer I Nummer 2 des Bescheides legt Eigenanteile der Klägerin fest. Während nach Satz 1 allgemein ein Eigenanteil von 10 % der notwendigen Kosten gelten soll, wird in Satz 2 ein Eigenanteil von lediglich 5 %, höchstens 250.000,00 DM, festgelegt für „Kosten für Aufwendungen, die auf die Beseitigung der arsenhaltigen Wasser (Sickerwasser für Spülhalden I und II sowie austretenden Wassers des T..... S..... Stolln)“ entfallen. Daher wird der Beklagte die Kosten zu tragen haben, die auf die Beseitigung arsenhaltiger Wasser entfallen, die aus dem T..... S..... Stolln austreten. Ob die Kostentragung des Beklagten in einem umfassenden Sinn zu verstehen ist - wofür in Ansehung der insoweit

weitreichenden Formulierung dieser Regelung vieles spricht - oder ob der Beklagte, wie dieser meint, nur anteilige Kosten nach dem Verursachungsbeitrag der Spülhalden zu tragen hat, muss der Senat im vorliegenden Fall nicht entscheiden. Denn die Klägerin begehrt, wie sie in der mündlichen Verhandlung noch einmal klargestellt hat, derzeit keine Feststellung des Freistellungsumfangs in Bezug auf die Beseitigung des arsenhaltigen Wassers, soweit es nicht um die Arbeiten am Stollen geht.

- 34 Jedenfalls folgt aus Ziffer I Nummer 2 des Bescheides nicht, dass der Beklagte die Klägerin von Kosten für Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen im oder an dem Stollen freizustellen hat. Zwar führt der T.... S..... Stolln auch solches Sickerwasser und versturzt Wasser ab, dessen Arsenkontamination daraus herrührt, dass es die Spülhalden durchdringt. Vorrangig ist der Stollen aber der zentrale Entwässerungsstollen des gesamten ehemaligen Bergwerkbetriebs. Er muss aus diesem Grund ohnehin stets instandgehalten und gesichert werden, und zwar unabhängig davon, dass er zu einem - zwischen den Beteiligten streitigen - Anteil derzeit auch Wasser von den Spülhalden abgeführt. Die Kosten für die Instandhaltung, die Instandsetzung, die Unterhaltung und die Sicherung des Stollens sind bergrechtliche Verpflichtungen der Klägerin. Das Abführen von arsenhaltigem Wasser aus den Spülhalden hinweggedacht, bestünde die bergrechtliche Pflicht zur Instandhaltung des T..... S..... Stollns unverändert fort. Deshalb und angesichts des oben bereits dargelegten entgegenstehenden Wortlauts von Ziffer I Nummer 1 des angefochtenen Bescheides kann der Regelung nicht eine so weitgehende Bedeutung zugemessen werden, dass nunmehr auch Arbeiten auf von Nummer 1 nicht erfassten Grundstücken als von der Freistellung umfasst anzusehen sind.
- 35 d) Auch aus Ziffer IV des Altlastenfreistellungsbescheides, die den Kauf- und Abtretungsvertrag vom 26. August 1993 teilweise in den Bescheid einbezieht, folgt keine Freistellung für Maßnahmen im oder am Stollen. Die einbezogenen Regelungen befassen sich im Wesentlichen mit der „umweltrechtlichen Haftung“ und „arsenhaltigem Sickerwasser“ (so die Überschrift der einbezogenen Ziffer IV des Vertrags), wohingegen der Abschnitt über „Sonderbetriebspläne, Bergschadenshaftung“ (Ziffer VII, S. 13 ff. des Vertrags) ausdrücklich nicht Bestandteil des Bescheides ist. Dies kann, worauf der Beigeladene zu 1 zutreffend hinweist, nur so zu verstehen sein, dass die Inanspruchnahme der Klägerin aus bergrechtlichen Verpflichtungen - über das arsenhaltige Sickerwasser hinaus - gerade nicht Teil der Altlastenfreistellung sein sollte.
- 36 e) Schließlich ist der Altlastenfreistellungsbescheid nicht im Lichte von Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 18 Abs. 1 SächsVerf so auszulegen, dass die Freistellung auch die bergrechtlichen Verpflichtungen umfasst. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Klägerin einen

Anspruch auf Gleichbehandlung habe, weil in einer an einen Dritten gerichteten Freistellungsentscheidung („Fall GEOMIN“) Maßnahmen zur Erfüllung bergrechtlicher Verpflichtungen erfasst worden seien, entbehrt jeder Grundlage. Ein Rückgriff auf Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf und Art. 18 Abs. 1 SächsVerf setzt voraus, dass gleiche Sachverhalte ungleich behandelt werden. Dies ist hier nicht der Fall. Die Annahme, dass der Freistellungsbescheid bergrechtliche Verpflichtungen hier nicht erfasst, folgt aus der Auslegung von Tenor und Gründen des konkreten, Streitgegenständlichen Verwaltungsakts. Der Beklagte und der Beigeladene zu 1 tragen unwidersprochen vor, dass in dem den Dritten betreffenden Freistellungsverfahren der Tenor, aus welchen Gründen auch immer, eine Einbeziehung bergrechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich vorsieht. Bei dieser Sachlage kann die Klägerin aus Art. 3 Abs. 1 GG keinen Anspruch auf Gleichbehandlung herleiten.

- 37 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 709 Satz 2, § 711 ZPO. Gründe für die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats

der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Dahlke-Piel

Dr. Mittag

Dr. Radtke

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 100.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 52 Abs. 2 GKG. Die Streitwertfestsetzung folgt der Festsetzung des Streitwertes in der ersten Instanz, gegen die die Beteiligten keine Einwände vorgebracht haben.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dahlke-Piel

Dr. Mittag

Dr. Radtke